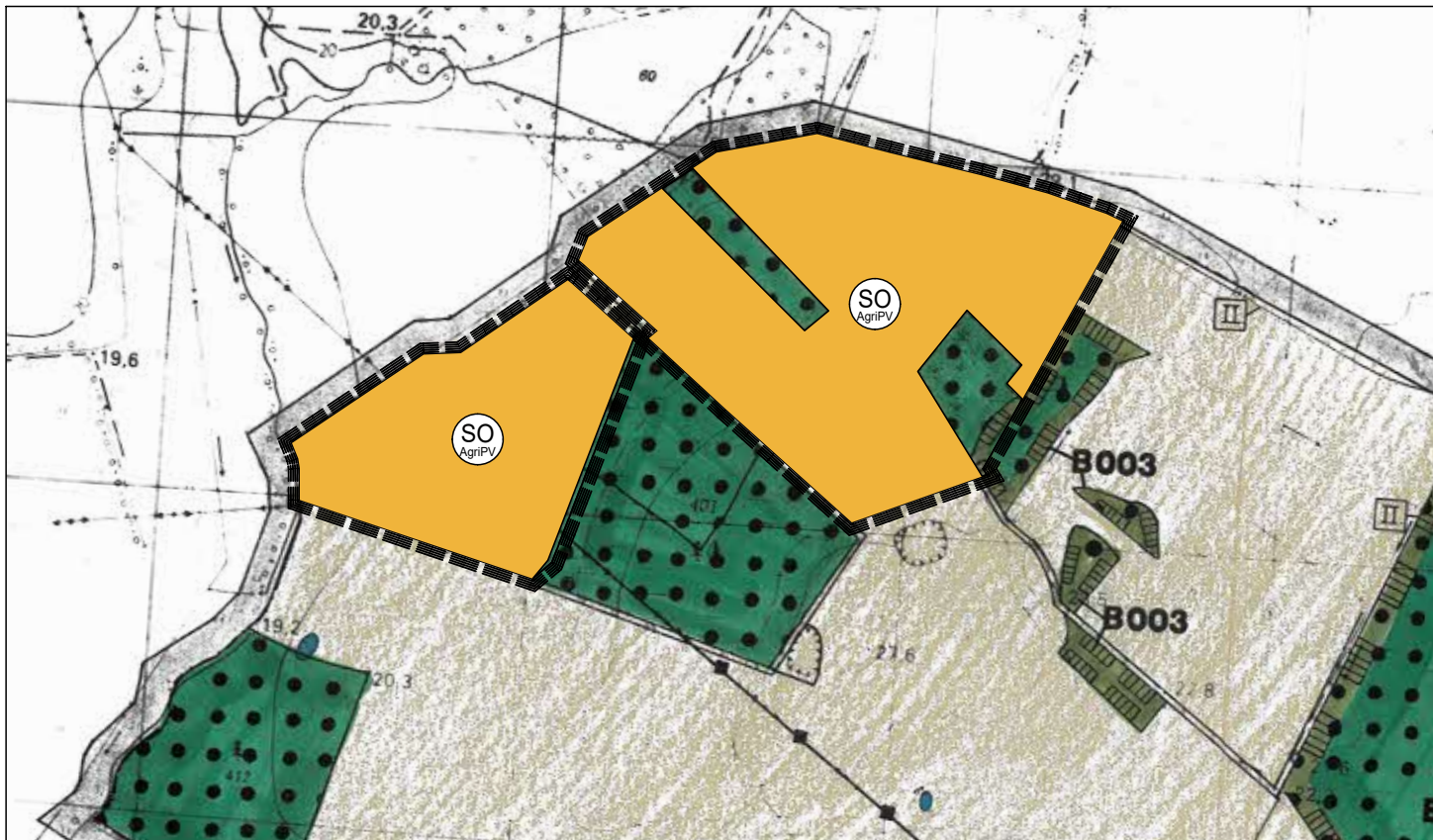


Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vellahn Ortsteil Banzin

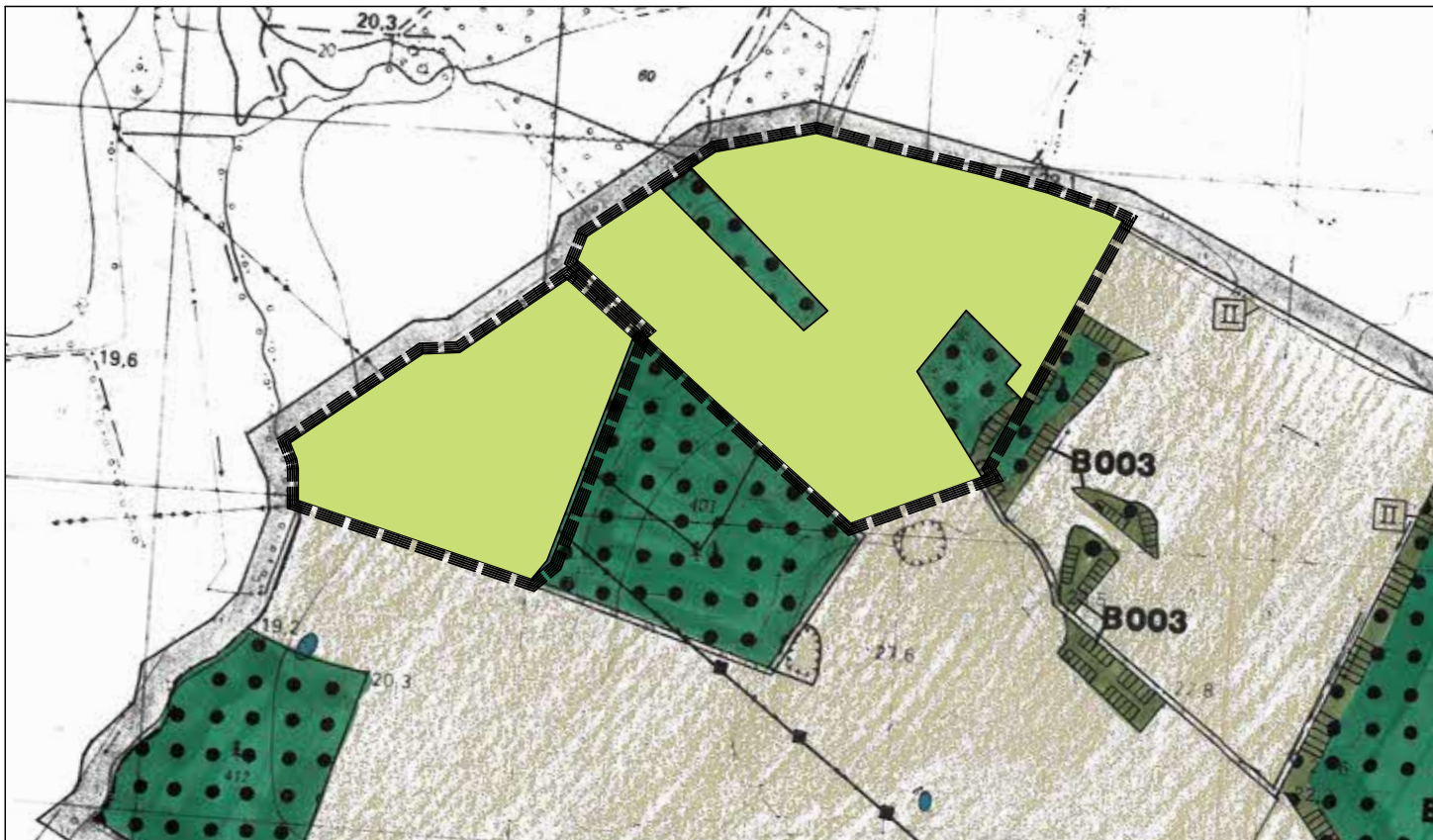
Aktuelle Nutzung



Zulässige Nutzung bis 40 Jahre ab Inkrafttreten des vbB-Plans Nr. 9 "Photovoltaik-Fraiflächenanlage Banzin" der Gemeinde Vellahn gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Folgenutzung nach 40 Jahre ab Inkrafttreten des vbB-Plans Nr. 9 "Photovoltaik-Fraiflächenanlage Banzin" der Gemeinde Vellahn gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Verfahrensvermerke

01 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am _____. ortsüblich durch _____ bekanntgemacht.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG mit Schreiben vom _____. informiert worden.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Vor-entwurfsunterlagen in der Zeit vom _____. bis zum _____. durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch _____ am _____.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

04 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____. unterrichtet und zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

05 Die Gemeindevertretung hat am _____. den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

06 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____. nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

07 Der Entwurf der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurde im Zeitraum vom _____. bis zum _____. im Internet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum die Unterlagen während folgender Zeiten:

- montags _____
- dienstags _____
- mittwochs _____
- donnerstags _____
- freitags _____

im Amt Zarrentin, öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderen Wegen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wurde am _____. ortsüblich durch _____ bekanntgemacht. Ergänzend wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

08 Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

09 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am _____. von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom _____. gebilligt.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

10 Die Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom _____. Az. _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

11 Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom _____. erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____. Az. _____ bestätigt.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

12 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

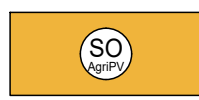
Vellahn, den _____ Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____. durch _____ ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 6 Abs. 5 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des _____. wirksam geworden.

Vellahn, den _____ Bürgermeister

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

 Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Agri-PV-Anlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 oberirdisch, hier: 20 kV el. Leitung, nicht vorhanden

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

 Fläche für die Landwirtschaft
hier: nach Nutzungsende

 Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter

 Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope), gemäß Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn

B001
Biotopnummer laut Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn

Rechtsgrundlagen

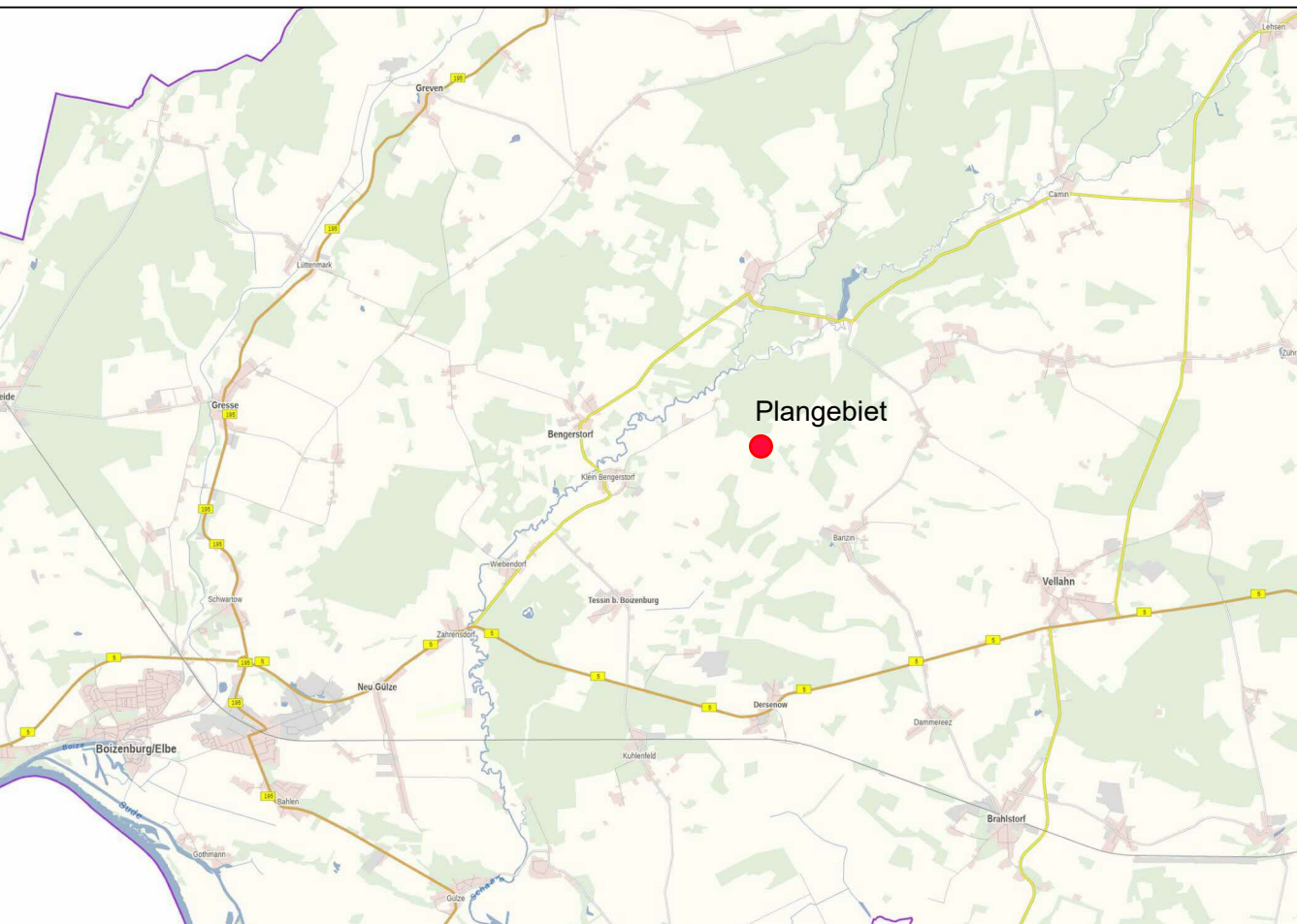
Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

STANDORTANGABEN: Teilfläche 1: Flurstücke 399 bis 412, Flur 2, Gemarkung Banzin.
Teilfläche 2: Flurstücke 2/1, 3, 6, 7/1, 9 bis 26 (21 und 23 nicht), und 29 bis 33, Flur 2, Gemarkung Banzin.
PLANGRUNDLAGEN: Gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Vellahn Ortsteil Banzin, Juli 1998

Übersichtslageplan - ohne Maßstab - Quelle: WebAtlasDE/MV 2023



Gemeinde Vellahn
Amt Zarrentin
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin a. Schaalsee

THOMAS NIESSEN BDLA
Landschafts- und Freiraumarchitektur
Sportplatzplanung · Bauleitplanung
Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Birkhofstraße 20 c in 18528 Bergen auf Rügen
Twitter: +49(0)3833 638020 Fax: +49(0)3833 638050 email: thn@niessen.de

Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vellahn Ortsteil Banzin

07.12.2023

M 1 : 10.000

H/B = 370 / 850 (0.31m²)

Allplan 2022